

# **Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Breiholz über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. 2008, S. 310) und der §§ 1,2,4,und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.08.2013 folgende Satzung der Gemeinde Breiholz über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Kindergartens**

Die Gemeinde Breiholz betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Er dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung Breiholzer Kinder. Die Betreuung erfolgt im Vormittagsbereich in einer altersgemischten und einer Regelgruppe.

Die Gemeinde Breiholz betreibt in den Räumen des Kindergartens eine Kindertagespflege. Diese wird in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Kinder von 0 – 13 Jahren angeboten.

Der Ablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe den Bildungsleitlinien entsprechend geben. Gearbeitet wird laut Kita – Gesetz.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Aufnahme und Beendigung**

(1) Aufnahmefähig sind alle Kinder aus der Gemeinde Breiholz gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Breiholz haben, ist nur zulässig, wenn

1. freie Plätze verfügbar sind und
2. die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG gewährt.  
Aufnahmefähige Kinder sind bei dem Leiter / der Leiterin anzumelden.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in einem schriftlichen Bescheid und zwar grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats in der Reihenfolge der Anmeldungen. Vor der Aufnahme ist die ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen (§ 2 Abs.2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen) vorzulegen. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindergartenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwendungen erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören oder gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind. Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen eines Kindes werden die Erziehungsberechtigten sofort verständigt.

(4) Der Ausschluss eines Kindes wird von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin nach Rücksprache mit den Kindeseltern und der Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung vorgenommen.

(5) Die Abmeldung eines Kindes kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum Ende eines jeden Monats erfolgen und ist über die Kindergartenleitung vorzunehmen.

(6) Den Erziehungsberechtigten ist nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Satzung und eine Gebührensatzung auszuhändigen.

### **§ 3**

#### **Kindergartenbeirat**

Nach Maßgaben des § 18 Kindertagesstättengesetz wird für den Kindergarten Breiholz ein Kindergartenbeirat gebildet.

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern der Elternversammlung, drei Vertretern/innen aus dem Gruppendienst und drei Vertretern/innen des Trägers.

Die Gemeindevertretung Breiholz bestimmt die Vertreter des Trägers jeweils für die Dauer einer Kommunalwahlperiode.

### **§ 4**

#### **Elternversammlung – Elternsprecher**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten Breiholz besuchen, bilden die Elternversammlung.

Zur Kontaktpflege zwischen Elternschaft, Kindergarten und Gemeinde wählt die Elternversammlung zu Beginn jedes Kindergartenjahres einen Elternsprecher und einen Stellvertreter je Gruppe, die die Belange der Elternversammlung weiterleiten.

### **§ 5**

#### **Öffnungs- und Besuchszeiten des Kindergartens**

(1) Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und je nach Anmeldung in der Zeit von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr, wieder abzuholen.

In der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr können die Kinder in der Kindertagespflege im Kindergarten betreut werden.

Die Kinder müssen vom Erziehungsberechtigten gebracht und den aufsichtsführenden Erziehern/ Erzieherinnen übergeben und außerdem wieder abgeholt werden.

Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten dem Erzieher / der Erzieherin gegenüber anderweitige schriftliche Anweisungen geben.

(2) Der Kindergarten bleibt während der ersten 3 Wochen in den Sommerferien, sowie der Weihnachtsferien geschlossen. Während der Oster- und Herbstferien bleibt der Kindergarten geöffnet. Ausnahmen sind möglich. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin des Kindergartens.

## **§ 6**

### **Aufsicht, Leitung und Personal**

Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Die Leitung des Kindergartens ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und für die ordnungsgemäße Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, den Betreuern / den Betreuerinnen des Kindergartens Anweisungen zu geben. Der Leiter / die Leiterin des Kindergartens ist unmittelbarer Vorgesetzter / unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Seinen / ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte des Personals.

## **§ 7**

### **Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Breiholz werden vom Amt Hohner Harde nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung durchgeführt. Aufnahmeanträge und Abmeldebescheinigungen sind unverzüglich bei der Amtsverwaltung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes im Kindergarten und während des Hin – und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Gemeinde Breiholz schließt beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein eine Haftpflichtversicherung für den Bereich des Kindergartens ab.

(2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindergartensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

## **§ 9 Gesundheitsvorschriften**

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie des Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sie für evtl. auftretende Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin beim Amt Hohner Harde zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden. Bei längerer Abwesenheit des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten der Grund der Abwesenheit erklärt werden.

- (1) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin befugt, den Kindergarten bzw. die betreffende Gruppe für eine gewisse Zeit zu schließen.
- (2) Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege angehalten werden. Sie sollen der Witterung entsprechend gekleidet sein.
- (3) Die Leitung des Kindergartens hat darauf zu achten, dass auch die Mitarbeiter/innen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsvorschriften einhalten.

## **§ 10 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten und für die Kindertagespflege sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

Gegen Gebühr kann ein Mittagessen in Anspruch genommen werden.

## **§ 11 Inventar**

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung des Kindergartens bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm / ihr zu beantragen.

## **§ 12 Hausrecht**

Im Kindergarten obliegt das Hausrecht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Die Leitung des Kindergartens übt das Hausrecht im Auftrag aus.

**§ 13**  
**Besichtigung des Kindergartens**

- (1) Eine Besichtigung des Kindergartens durch Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ist nicht statthaft.  
(2) Um lange Störungen während des Gruppendienstes zu vermeiden, sollen Gesprächstermine mit dem Erzieher / der Erzieherin vereinbart werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Die Satzung vom 15.01.2013 der Gemeinde Breiholz über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens tritt am selben Tage außer Kraft.

Breiholz, den 26.09.2013

Gemeinde Breiholz  
Der Bürgermeister

**Bescheinigung:**

auszuhängen am: 26.09.2013

ausgehängt am: \_\_\_\_\_ - Siegel - \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

abzunehmen am: 04.10.2013

abgenommen am: \_\_\_\_\_ - Siegel - \_\_\_\_\_  
Bürgermeister